

# Evangelisches Kirchenblatt für Schlesien.

Erscheint jeden Sonntag und ist nur durch die Post zu beziehen.

Preis vierteljährlich 2,25 M., per Kreuzband vom Verlage direkt bezogen 3 M. — Postzettelungsliste Nr. 2572.

Preis für die viergespaltene Kolonelzeile 15 Pf. — Beilagen nach Übereinkunft. — Postscheckkonto Breslau 11394. — Preise freibleibend.

Anzeigen bitten wir nur an den Verlag, Hoffmann & Reiber, Görlitz, Demianiplatz 28, zu senden.

Nr. 46.

Görlitz, den 15. November 1925.

28. Jahrgang.

Inhalt: Katholische Wiedertrauungen. — Konkordat und evang. Kirchenbegriff. — Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen. — Umschan. — Persönliches. — Anzeigen.

## Katholische Wiedertrauungen.

Seit erneuter Verkündung des Codex juris canonici rechnen sich die Fälle, in denen die katholische Wieder- oder Nachtrauung evangelisch getrauter Mischehen zwischen Evangelischen und Katholiken lebhafte Beunruhigung in evangelischem Kreise und Klagen über Störung des konfessionellen Friedens hervorrufen. Erörterungen über ein derartiges Vorkommen in der Presse haben Herrn Professor Trieb in Breslau Anlaß geboten, an der Hand der Bischöflichen und evangelischen Kirchenrechts den Nachweis zu unternehmen, daß das Verhalten der katholischen Geistlichen den Mischehen gegenüber völlig korrekt sei und Grund zu Beschwerden um so weniger bieten könne, als auch die evangelische Kirche die (evangelische) Nachtrauung katholisch getrauter Mischehen für zulässig erläutere und vollziehe (s. den Artikel: „Ist bei einer gemischten Ehe katholische Nachtrauung erlaubt?“ in der „Schlesischen Volkszeitung“ vom 20. 7. 24).

Man wird den Aussführungen des Herrn Professor Trieb über die grundfäßliche Verschiedenheit des evangelischen und des katholischen Eherechts im wesentlichen bestimmen müssen. Es ist nicht anders: grundfäßlich verschieden sind die Aussassungen der beiden Kirchen über das Zustandekommen einer gültigen Ehe, grundfäßlich verschieden sind deshalb auch Charakter und Wirkungen der evangelischen und der katholischen Trauung, die eigentlich nur noch den Namen gemeinsam haben. Übereinstimmung herrscht nur insofern, als zum Zustandekommen einer gültigen Ehe das Vorhandensein des Eheschließungswillens der Gatten und dessen Erklärung vor der zuständigen Stelle notwendig ist. Während aber die evangelische Kirche in Übereinstimmung mit der staatlichen Gesetzgebung als die zuständige Stelle den Standesbeamten anerkennt, somit die standesamtlich geschlossene Ehe als gültige Ehe betrachtet und in der Trauung nur die religiöse Weihe einer bereits geschlossenen Ehe sieht (Begründung des Entwurfs eines Kirchengesetzes, betreffend die Trauungsordnung, im kirchl. Gesetz- und Verordn.-Blatt 1879, S. 173 ff., insbesondere S. 178—180), verbietet die katholische Kirche ihren Angehörigen den staatsgesetzlich vorgeschriebenen standesamtlichen Akt wegen der damit verbundenen bürgerlichen Wirkungen zwar nicht (Codex, canon 1063, § 3), erklärt jedoch als die allein zuständige Stelle zur Entgegennahme der Erklärung des Eheschließungswillens der Gatten den katholischen Priester (Codex, canon 1094), verneint somit im Gegensatz zur staatlichen Gesetzgebung die eheschließende Wirkung des

standesamtlichen Akts, verlegt das Zustandekommen der Ehe in den kirchlichen Akt, sieht in der katholischen Trauung nicht nur die religiöse Weihe, sondern auch die Eheschließung selbst, und betrachtet Ehen von Katholiken, also auch Mischehen, in denen ein Teil katholisch ist, so lange als ungültige Ehen, bis die unterbliebene katholische Trauung nachgeholt worden ist.

Bei solcher Aussaßung seitens der katholischen Kirche, die selbstverständlich, wie dies auch die evangelische Kirche tut, von ihren Angehörigen Gehorsam für ihre Gesetze fordert, ergibt sich für die katholischen Geistlichen ohne weiteres die Pflicht, Gemeindeglieder, also auch den katholischen Teil einer Mischehe, die bei Eingehung ihrer Ehe die Vorschriften des Codex juris canonici nicht beachtet haben, zur Nachholung des Versäumten anzuhalten und gegebenen Falles die katholische Trauung, die nach katholischer Aussaßung die Ehe erst zu einer gültigen macht, nachträglich zu vollziehen. Man wird auch anerkennen müssen, daß in solchem Verhalten gegenüber einer Mischehe zwischen einem Evangelischen und einem Katholiken an sich etwas die evangelische Kirche Verleidet hat, dann nicht liegt, wenn die Mischehe bereits die evangelische Trauung erhalten hat. Denn soweit die katholische Nachtrauung religiöse Weihe ist, muß sie von Standpunkte des katholischen Teils aus für ebenso wünschenswert und berechtigt anerkannt werden, wie die evangelische Trauung für den evangelischen Teil. Soweit aber die katholische Trauung den Anspruch erhebt, Eheschließung zu sein, und sich damit als Heilung eines bisher unvollkommenen oder fehlerhaften Zustandes darstellen will, richtet sich die hierin liegende Nichtachtung nicht gegen die evangelische Kirche, deren Trauung, weil sie nicht Eheschließung ist, auch nicht den nach katholischer Aussaßung heilungsbedürftigen Zustand herbeigeführt hat, sondern lediglich gegen den Staat, dessen Ehegesetzgebung als unbeachtlich und unverbindlich behandelt wird. Hierüber mit der katholischen Kirche zu rechnen, ist jedoch nicht Sache der evangelischen Kirche. Freilich, auch für den evangelischen Teil der Mischehe ist es peinlich und mißlich, seine von ihm nach Staatsgesetz und nach Aussaßung seiner Kirche als vollgültig betrachtete Ehe als eine noch ungültige behandelt zu sehen und einen Akt über sich ergehen lassen zu müssen, zu dem er in innerem Widerspruch steht. Indes wird er solche peinlichen Empfindungen als unvermeidliche Folgen seines Entschlusses, eine Mischehe einzugeben, in den Kauf nehmen müssen und nicht hinterher als konfessionelle Friedensstörung beklagen dürfen, was er vorher wissen mußte oder konnte, was übrigens auch ohne seine Zustimmung nicht geschehen kann.

Aber die katholischen Nachtrauungen an sich, gegen die in Übereinstimmung mit Herrn Professor Trieb keine Beschwerde erhoben werden soll, sind es auch gar nicht eigentlich, welche die Beunruhigung auf evangelischer Seite und die Klagen über

Störung des konfessionellen Friedens hervorrufen, sondern vielmehr die zum Teil stets, zum Teil wenigstens sehr häufig zu beobachtenden höchst bedenklichen Begleiterscheinungen. Zum Teil beruhen diese allerdings auch auf Vorschriften des corpus juris canonici und auf der neuerdings von der katholischen Kirche — im Gegensatz zu ihrer früheren Präzis — erhobenen Forderung striktester Beachtung seitens der katholischen Geistlichen, denen daher insoweit eine persönliche Verantwortung dafür billigerweise nicht ausgebürdet werden kann.

Nach katholischem Kirchenrecht gilt die Verschiedenheit des religiösen Bekennnisses bei Brautleuten als Ehehindernis, von dem aber Dispens erteilt werden kann. Dispensation und demgemäß katholische Trauung werden aber — Herr Professor Triebz zitiert nur die Ziffer des betreffenden canon, gibt aber leider dessen Inhalt nicht näher an, — nur gewährt, wenn beide Brautleute oder Gatten eine für den katholischen Geistlichen vertrauenswürdige, in der Regel durch schriftliche Erklärung zu leistende Gewähr dafür bieten, daß sämtliche der Ehe entsprechenden Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden (Codex, canon 1061), wobei übrigens der katholische Teil noch außerdem die Verpflichtung hat, klug (prudenter) für den Übergang des anderen Teiles zur katholischen Konfession Vorbereitung zu tragen (Codex, canon 1062). Es wird keiner näheren Ausführung bedürfen, welche schweren inneren Kämpfe für den an den katholischen Gatten bereits ehelich gebundenen evangelischen Teil die selbst mit allem Takt ausgeführten Bemühungen des katholischen Geistlichen, die geforderten Zusagen zu erreichen, hervorrufen müssen, und welche Erregung es in der beteiligten evangelischen Gemeinde verursachen muß, wenn sie aus dem Vollzug der katholischen Nachtrauung erfährt, daß ein evangelisches Gemeindeglied durch die Bedrängung seitens des katholischen Geistlichen zur Untreue gegen seine Kirche veranlaßt worden ist.

Oft genug aber ist es zuverlässig bezeugt worden, daß es katholische Geistliche bei ihren Bemühungen, jene Zusagen zu erreichen, an dem für jedes seinere Gefühl selbstverständlichen Takt haben fehlen lassen, und zu verwerstlichen Mitteln der Überredung gegriffen haben. Zu solchen Mitteln gehört es insbesondere, daß sie die Ehe, weil sie die katholische Trauung noch nicht erhalten hat, unumwunden den Gatten gegenüber als Konkubinat oder wilde Ehe und die etwa schon vorhandenen Kinder als uneheliche bezeichnen, ohne daß sie hierfür sich auf die Vorschriften des für sie maßgebenden Codex juris canonici be rufen können. Denn, wie Herr Professor Triebz zutreffend ausführt, werden allerdings an keiner Stelle des Codex die nach katholisch-kirchlicher Aussöhnung ungültigen Ehen ohne weiteres als Konkubinate oder wilde Ehen und die Kinder aus solchen Ehen als uneheliche bezeichnet. Vielmehr sieht der Codex auch die seiner Aussöhnung nach ungültigen Ehen immer noch als eine Art von Ehen, sog. Putativehen, an, wenn — wie es bei der Mischehe stets der Fall ist — auch nur ein Teil sich in dem guten Glauben befindet, eine Ehe eingegangen zu sein (Codex, canon 1015, § 4), und nennt die Kinder aus solchen Ehen ebenso wie die Kinder aus kirchlich gültigen Ehen legitim (Codex, canon 1114). Wenn Herr Professor Triebz die gelegentlich von evangelischer Seite ausgesprochene, tatsächlich unrichtige, aber angesichts des nicht ganz leicht fassbaren katholischen Begriffs der Putativehe doch immerhin noch erklärliche Behauptung, daß das katholische Kirchengesetz die in nicht katholischer Form eingegangenen Mischehen als Konkubinate erkläre, schmerzlich, weil unwahr und die katholische Kirche herabsehend, empfindet, um wie viel mehr wird er es verurteilen, daß katholische Geistliche, bei denen die Kenntnis des Codex juris canonici

ohne weiteres vorausgesetzt werden muß, kirchenrechtswidrig die erwähnten beschimpfenden Bezeichnungen auf katholisch nicht getraute Mischehen angewendet haben. Bechimpfend aber und Friedenstörend sind diese Bezeichnungen nicht nur für die betroffenen Ehegatten, sondern, wenn die Mischehe die evangelische Trauung erhalten hat, auch für die evangelische Kirche, die alsdann die religiöse Weihe einem Konkubinat erteilt hätte. In hohem Maße verleidend für die evangelische Kirche war auch das Verhalten bzw. die Äußerung des katholischen Geistlichen in dem Falle, der Herrn Professor Triebz zu seinen Ausführungen Anlaß gegeben hat. Der Geistliche hat nicht, wie Herr Professor Triebz irrigerweise annimmt und anführt, zur Rechtsfertigung der von ihm vollzogenen Nachtrauung gestellt gemacht,

„daß er durch Nachholung der kirchlichen Form die kirchlich ungültige Ehe saniert habe“,

— hiergegen hätte sich nichts einwenden lassen, da das Recht eines katholischen Geistlichen, sich auf den katholischen Standpunkt zu stellen, nicht anzuzweifeln ist, — sondern er hat in einem amtlichen Schriftstück (Beschwerde an den Superintendenten) wörtlich erklärt, daß er

„die in der evangelischen Kirche vollzogene Einsegnung einer Mischehe, die nach den Vorschriften des seit 1918 geltenden Codex juris canonici für den katholischen Teil ungültig ist, durch Nachholung der kirchlich gültigen Form saniert habe“.

Er hat sicherlich gewußt, daß er eine nach katholischer Aussöhnung ungültige Ehe zu sanieren habe, nicht die evangelische Trauung, an der auch nach Aussöhnung des katholischen Kirchenrechts nichts zu sanieren war. Damit, daß er wider besseres Wissen in amtlichem Schriftstück die evangelische Trauung als den zu sanierenden Akt nannte, hat er bewiesen, daß es ihm um Kränkung der evangelischen Kirche zu tun war.

Von allen derartigen Kränkungen und Verlebungen der katholischen Kirche oder des katholischen Teils in einer Mischehe kann bei der evangelischen Nachtrauung einer katholisch getrauten Mischehe auch nicht im entferntesten die Rede sein. Die Nachtrauung ist allerdings auch nach evangelischem Kirchenrecht zu lässig. Der Birkular-Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 21. Oktober 1890 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 63\*) stellt ausdrücklich fest, daß die vorangegangene katholische Trauung *am si* noch keinen Grund gibt, die evangelische Trauung zu versagen. Was sollte auch grundsätzlich die evangelische Kirche abhalten, die religiöse Weihe einer Ehe, an der ein evangelisches Gemeindeglied beteiligt ist, ebenso zu erteilen, wie es die katholische Kirche um ihres Gemeindegliedes willen getan hat? Sie will ja nichts „sanieren“, sondern nur segnen. Es ist also nicht recht verständlich, wie Herr Professor Triebz, der den Unterschied zwischen katholischer und evangelischer Trauung kennt und scharf hervorhebt, nun doch beide auf eine Linie stellt und Pein empfindet, feststellen zu müssen, daß die evangelischen Geistlichen nachtrauen, bei der Nachtrauung seitens eines katholischen Geistlichen aber über Störung des konfessionellen Friedens klagen. Herr Professor Triebz bedenkt nicht, daß in der evangelischen Nachtrauung wegen ihres Charakters ausschließlich als religiöse Weihe schlechterdings nichts Verleidendes gefunden werden kann, während der Vollzug der katholischen Nachtrauung erfahrungsgemäß zu der Vermutung berechtigt, der die Bestätigung oft auf dem Fuße folgt, daß Verlebungen der evangelischen Kirche — wie in Übereinstimmung mit Herrn Professor Triebz gern festgestellt werden soll: gegen den Willen des Codex juris

\*) S. auch die Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenrats im Kirchl. Ges.- und Verordn.-Blatt 1883, S. 73 ff., insbes. S. 110.

canonici oder mindestens, ohne daß dessen Vorschriften dazu nötigten, — vorangegangen sind. Übrigens wird jetzt, nachdem die katholische Kirche ausnahmslos das Versprechen katholischer Erziehung sämtlicher Kinder vor Gewährung der katholischen Trauung fordert, eine evangelische Nachtrauung überhaupt nicht mehr oder wenigstens nicht mehr im Einklang mit dem evangelischen Kirchenrecht vorkommen. Denn das evangelische Kirchengezetz, betreffend die Trauungsordnung, vom 27. Juli 1880 (§ 12, Ziffer 4) — Kirchl. Ges.- und Verordn.-Bl. S. 109 — erklärt die Trauung für unstatthaft, wenn vor der Eingehung einer Mischehe der evangelische Teil die Erziehung sämtlicher Kinder in der katholischen Konfession zugesagt hat.

Die berechtigten Klagen über Störung des konfessionellen Friedens auf dem Gebiete der Mischehen werden erst dann aufhören, wenn die katholischen Geistlichen ausnahmslos davon ablassen, bei ihrem Bemühen, der katholischen Kirche neue Mitglieder zuzuziehen, Mittel anzuwenden, die verlebend wirken müssen, deren Gebrauch mit den Vorschriften des Codex juris canonici aber nicht gerechtfertigt werden kann. Damit, daß man die gewiß nicht ausnahmslos, aber doch recht häufig zur Anwendung gelangende verlebend Praxis katholischer Geistlicher verschweigt und sich nur auf die kirchenrechtlichen Vorschriften beruft, deren Anwendung allerdings ohne Kränkung der evangelischen Kirche erfolgen kann, wird an dem zweifellos bestehenden Schaden nichts gebessert.

D. Schuster (Breslau).

## Konfordat und evangelischer Kirchenbegriff.<sup>1)</sup>

Es ist nicht ganz leicht, auf die Aussführungen von Lic. Petras zu diesem Thema (siehe Nummer 39) zu antworten. Ich mag wohl in den Ausdrücken scharf gewesen sein, habe mich aber nicht dazu verstiegen, ihm die Zugehörigkeit zu unserer Kirche und die Liebe zu ihr abzusprechen, wie er es mit nicht mißzuverstehendem Hinweis auf die Kirchenbehörde tut. Es schmeckt das etwas stark nach Rezengericht, und zwar diesmal — das ist interessant — zur Abwechslung vom Standpunkt des freien Christenmenschen aus. Wie das zur Freiheit eines Christenmenschen stimmt, weiß ich nicht, besonders, da Lic. P. eine evangelische Kirche, die darüber entscheiden könnte, was evangelisch oder nicht evangelisch ist, nicht kennt. Er will doch wohl nicht, daß ich in *seiner* Belieben oder in das Maß *seiner* Erkenntnis stelle, ob ich evangelisch bin oder nicht. Es scheint auch Lic. P. ganz lieb zu sein, daß er sich mit der Autorität der Kirchenbehörde meint decken zu können, deren Erklärung ich allerdings ganz anders aufasse. Daß *meine* Sichtigkeit nur von der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Gläubigen abhängt, ist auch meine volle Überzeugung, aber ich glaube nicht, daß die Kirchenbehörde damit gemeint hat, die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinschaft äußerer Art sei etwas Gleichgültiges und könne nicht dazu dienen, den Weg zu dieser Gemeinschaft der Gläubigen zu finden. Und damit komme ich zu dem andern, was die Antwort erschwert. Ich muß ganz offen gestehen, daß meine Unklarheit so groß ist, daß ich der Klarheit des Gesagten vielfach nicht zu folgen vermag, so z. B., wenn Lic. P. die Behauptung wiederholt, gegen die sich mein erster Aussatz in der Hauptsache wandte, daß es eine evangelische Kirche weder in der Theologie noch in der Wirklichkeit gebe, und nachher sagt, daß mir der Glaubensbegriff der Kirche nicht gegenwärtig sei; also muß es doch wohl eine evangelische Kirche geben, die einen solchen Glaubensbegriff hat. Ich bitte ihn herzlich, sich da in brüderlicher Liebe meiner Unklarheit zu erbarmen.

<sup>1)</sup> Durch Raumangel verspätet.

D. Schriftstr.

Doch wir wollen einmal versuchen, uns nicht bloß Unklarheiten vorzuwerfen, die vielleicht überhaupt in der Natur der Sache begründet liegen, sondern wir wollen ehrlich versuchen, einander zu verstehen und zur Lösung des Problems beizutragen. Lic. P. unterscheidet offenbar also zweierlei: eine Gemeinschaft der Gläubigen, die er wohl mit dem Glaubensbegriff der Kirche meint, und ein Gebilde, das der katholischen Kirche teils ähnlich, teils unähnlich ist, die äußerlich organisierte Kirche. Wie er sich diese letztere vorstellt, und in welchem Verhältnis die beiden zueinander stehen, darüber läßt er uns im unklaren; ich vermute aber, auch nach den Werturteilen, die er über mich fällt, daß er der letzteren nicht jede Daseinsberechtigung abspricht. Ich sehe nun davon ab, daß er meine Werturteile als berechtigt hinnehmen will, wenn ich ihm aus den symbolischen Büchern nachweisen könnte, daß der evangelische Glaube das äußerlich organisierte, der katholischen Kirche teils ähnliche, teils unähnliche Wesen, das wir in der Umgangssprache Kirche nennen, mit dem Begriff Kirche meint. Wenn dort steht: *ecclesia est congregatio sanctorum, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta*,<sup>2)</sup> so kann ich mir das in der Praxis ohne eine Instanz, die über das „recte“ entscheidet, gar nicht denken, für mich ist also diese äußerlich organisierte Kirche damit mitgesetzt. Doch das lasse ich beiseite. Wenn nun aber die bayrische evangelische Kirche mit dem bayrischen Staat verhandelt, so handelt es sich doch wohl um das Wesen, das wir in der Umgangssprache Kirche nennen. Dieser Kirche die Aktivität absprechen zu wollen, wie es Lic. P. in dem ersten Artikel tut, halte ich für eine glatte Unmöglichkeit; denn damit schneidet man ihr das Leben ab. Dann ist auch die ganze Elternbundbewegung, die ganze Öffentlichkeitsarbeit des En. Preßverbandes, die soziale Wohlfahrt der Kirche, die Kundgebung zur Wohnungsnot, vollends Stockholm vom evangelischen Standpunkt aus nicht berechtigt, denn damit greift die Kirche als solche ein in das Leben der Zeit und ist so im höchsten Grade aktiv. Und diese Aktivität ist auch teilweise als etwas Befreiendes, teilweise als etwas recht Unangenehmes empfunden worden. Sobald die Gemeinschaft der Gläubigen in die Welt hineintritt, muß sie bestimmte Formen annehmen, tritt damit in Gegensatz zu anderen Formen und muß doch versuchen, den Gegensatz zu überwinden; ich weiß nicht, wie sich Lic. P. die Sache in unserem Falle denkt. Sollte die evangelische Kirche Bayerns dem bayrischen Staat eine dogmatische Vorlesung über den evangelischen Glaubensbegriff halten oder die öffentliche Regelung ihrer Angelegenheiten, die doch auch eine Ordnung haben müssen, vertrauensvoll ganz dem katholischen bayrischen Staat überlassen, oder mußte sie nicht versuchen, Bewegungsfreiheit für ihren Einfluß zu gewinnen, indem sie mit dem bayrischen Staat Verhandlungen anknüpfte, die ihre Bewegungsfreiheit sichern? Ob das ganz in der richtigen Weise geschehen ist, darüber läßt sich streiten. Das grundfäßig (nicht graduell) Verschiedene gegenüber der katholischen Kirche ist dabei, daß unsere Kirche eine Kirche des Dienens, die katholische Kirche eine Kirche des Herrschens ist. Dort bei der katholischen Kirche (das ist die falsche Grundeinstellung) ist der Wille zur Macht, kraft dessen eine unfehlbare Kirche nach den Methoden und gemäß der Wesensart des Staatslebens die Herrschaft erzwingt und Gesetze gibt, hier in der evangelischen Kirche — und ich glaube diesen Gegensatz genügend klar zum Ausdruck gebracht zu haben — ist der gemeinsame Wille zum Wirken, der kraft der höchsten Aktivität des

<sup>2)</sup> Die Kirche ist die Versammlung der Heiligen, in der das Evangelium recht gelehrt und die Sakamente recht verwaltet werden. Augsb. Konf. Art. 7.

Lebens alles unter die Herrschaft Gottes stellen will, für den es darum aber ebenso wenig wie für den Willen zur Macht eine unabhängig wirkende Pädagogik, ein unabhängig wirkendes Wirtschaftsleben usw. gibt bei voller Anerkennung *technisch* der Eigengesetzlichkeit dieser Gebiete. Auch hier gibt es nach Wicherns Definition ein Gesetz als gemeinsame Regel des Handelns und Wirkens, aber dies Gesetz ist nicht Lebensgrund (das ist der Geist Christi und die Gemeinschaft der Gläubigen), sondern immer erneuertes Lebensresultat; hier walzt jene Elastizität des Gesetzes und jener Fortschritt nach dem höchsten Lebensbedürfnis der Freiheit und ihren Entwicklungstufen, von der Wichern spricht.

Und nun meine Stellung zu Luther. Luther hat — das ist sein unvergängliches Verdienst — diesen Lebensgrund uns wiedergegeben gegenüber allen Entstellungen und Ver menschlichungen durch eine Kirche, die sich an Stelle dieses Lebensgrundes gesetzt hatte; er hat aber nie daran gedacht, die Kirche abzuschaffen oder zu negieren; er hätte ja am liebsten die Sache statt in die Hände der Landesfürste in die Hände der Bischöfe gelegt, fand aber nicht die rechten Männer dazu. Ich glaube, ihm würden die Haare zu Berge stehen, wenn er sehen müßte, was man aus seiner Freiheit eines Christenmenschen gemacht hat, nämlich dies, daß jetzt jeder 15- oder 16jährige Wander vogel, jeder Theologiestudent im ersten Semester oder jeder, der eben erst ins Leben und seine Probleme hineingesehen hat, im absolut sicheren Besitz der Wahrheit ist und mitleidig auf die Kirche mit ihren veralteten Dogmen, in denen vielleicht doch etwas mehr Lebensweisheit und Glaubenserfahrung liegt als sie überhaupt zu erkennen fähig sind, herabsieht und in ihr nur eine vielleicht ganz interessante Versteinerung sieht — und in tiefster Seele sich doch sehnt nach einer Autorität, die ihn da vor schützt, daß er taufendsach begangene Irrwege zum taufendsachsten Male geht und ihn über seine eigene kleine Erfahrung hinweghebt in den großen Erfahrungskreis einer Gemeinschaft seiner Kirche. Eine Ahnung dieser Entwicklung ist namentlich durch die letzten Jahrzehnte des Lebens Luthers gegangen und hat ihm oft wie Bergeslast auf der Seele gelegen. Mich wundert nur, daß Lie. P. das Problem, das hier vorliegt, scheinbar überhaupt nicht sieht, und daß er nur die starre Autorität der katholischen Kirche kennt und nicht jene lebendige, die innerlich begründet ist und für uns etwas so unendlich Befreiendes haben kann. Sie wird, wie jeder Erzieher, ihre Fehler machen, ist aber deshalb keineswegs überflüssig. Oder hat Lie. P. noch nie empfunden, was es heißt, in dem lebendigen Organismus einer solchen Kirche darin zu stehen, die uns die eigene Verantwortung nicht abnimmt, wie es die katholische tut, aber innerhalb deren wir die ganze Größe und Weite dessen erst spüren, was Christus an den Menschen getan hat? Kennt er denn nur eine Kirche, die ihm pünktlich Gehalt auszahlt und ihn mit allerlei Verfügungen quält oder nicht quält?

Ganz böse wird es im letzten Teil. Denn hier hat sich noch ein kleines leibhaftiges Teufelchen in unsere Auseinandersetzung gemischt: der Druckfehlerfeuer. Wenn Lie. P. sich die Mühe genommen hätte, das nächste Kirchenblatt aufmerksam durchzulesen, würde er gesehen haben, daß das — horribile dictu — „Kirchengesetz“ nach der darin enthaltenen Berichtigung ein harmloser „Kirchenbegriff“ ist. Damit fällt ja leider ein besonderes Kraftstück seiner Argumentation fort, aber es hätte auch keines besonderen Scharfsinnes bedurft, um auch ohne die Berichtigung zu sehen, daß die Lösung des Problems für mich keineswegs in der Richtung eines Kirchengesetzes, wie er es da mit allen Zeichen des Entsetzens schildert, liegt. Ich übergehe die Behauptung, daß ich neben der Schule der katholischen Ge-

setzlichkeit nur die Charakterisierung subjektiver Zerrissenheit kenne, während er im nächsten Satz selbst sagt, daß für mich die Lösung nach der auch von ihm geteilten Auffassung in der Mitte liege, ich übergehe auch die Identifikation von subjektiver Zerrissenheit mit glaubenslos, die er, nicht ich vollzieht.

Der einzige Lichtblick in dem ganzen, der mich noch hoffen läßt, daß die Auseinandersetzung etwas zur Klärung des Problems beiträgt, liegt darin, daß er sagt, auch nach seiner Meinung liege der evangelische Glaubensbegriff in der Mitte zwischen jeder starren Gesetzmäßigkeit der katholischen Kirche und der subjektiven Zerrissenheit, die für mich aber keineswegs Glaubenslosigkeit ist, aus der heraus nach meiner Überzeugung sogar im einzelnen oft sehr starke christliche Persönlichkeiten herantreten können. Der Unterschied zwischen ihm und mir ist nur der, daß für mich nicht der evangelische Glaubensbegriff in der Mitte liegt, der überhaupt über dieser Unterscheidung liegt, sondern der evangelische Kirchenbegriff, der sich auf diesen Glaubensbegriff gründet. Wenn Lie. P. mit seiner Behauptung von der Richterstift der evangelischen Kirche in Theologie und Leben meint, daß wir den Kirchenbegriff heut nicht klar umrissen haben, so gebe ich ihm bis zu einem gewissen Grade recht; wenn er behaupten will, wir könnten ihn nicht haben, so bestreite ich das ganz entschieden. Ich behaupte demgegenüber gerade, daß die ganze Zeit uns hindrägt auf die Klarstellung unseres Kirchenbegriffs. Dazu sollte mein letzter Aufsatz an seinem Teile dienen und ebenso der Hinweis auf Wichern.

Im übrigen kann Lie. P. ganz beruhigt sein. Vom Katholizismus bin ich ganz frei. Was weltweit dazwischen liegt, ist dies, daß ich ruhig Probleme sehen kann; und nichts macht mich dankbarer gegen meine evangelische Kirche, als daß auch sie Probleme kennt, die letzten Endes nur der lebendige Gott löst, an deren Lösung wir aber an seiner Hand arbeiten dürfen.

Deutschmann (Merischütz).

## Aufwertung von Industriebörsenobligationen und verwandten Schuldverschreibungen.

Wie allgemein bekannt ist, steht nicht nur dem Staat und den Kommunen, sondern auch mit gewissen Einschränkungen Privatpersonen und juristischen Personen das Recht zu, Schuldverschreibungen oder verwandte Wertpapiere auszugeben. Von diesem Recht haben eine große Anzahl industrieller Unternehmungen, Handelsgesellschaften und sonstiger privatrechtlicher Personenvereinigungen mit und ohne Rechtspersönlichkeit (z. B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschr. Haftung, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen usw.) Gebrauch gemacht. Die von diesen Verbänden oder von privaten Personen ausgegebenen Obligationen unterliegen der Aufwertung, wenn sie verzinsslich oder mit einem Aufgeld rückzahlbar sind und auf den Inhaber lauten — d. h. nicht auf einen in der Urkunde bestimmt bezeichneten Gläubiger ausgestellt sind, so daß z. B. jeder, der Eigentümer des Wertpapieres ist, auch ohne weiteres die Rechte aus dem Papier geltend machen kann —, oder wenn sie durch Indossament (Giro) übertragbar sind. Wechsel und kantmännische Anweisungen fallen nicht hierunter, weil sie nicht verzinsslich sind.

Die Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Personenvereinigungen sind vielfach zugunsten der Gläubiger durch Hypotheken sichergestellt. Dies gilt besonders von Obligationen, die von industriellen Unternehmungen ausgesetzt worden sind. In solchen Fällen erfolgt die Aufwertung nicht nach den für die Hypothekenaufwertung geltenden Grundsätzen, sondern es kommen nur die für die Aufwertung von privaten Schuldverschreibungen geltenden Vorschriften, wie sie im folgenden dargestellt sind, zur Anwendung.

Die Höhe der Aufwertung der Industriebörsenobligationen und verwandten Schuldverschreibungen beträgt 15 Prozent ihres Goldmarktbetrages. Der Schuldner, d. h. das betreffende Unternehmen, kann jedoch mit Rücksicht auf seine schlechte wirtschaftliche Lage eine Herabsetzung des Aufwertungssatzes verlangen. Die

# Aufruf zur Vorausbestellung!

Demnächst erscheint in unserem Verlag:

## Die schlesische Kirche und ihr Patronat unter polnischem Recht

von Edmund Michael, Pastor in Weigwitz, Kreis Ohlan.

**Vorzugspreis RM. 5,— aber nur bei sofortiger Bestellung.**

Das etwa 200 Seiten umfassende Werk stellt sich dar als erster Teil der zweiten, umgearbeiteten und erweiterten Auflage des im Jahre 1923 erschienenen und inzwischen vergriffenen Buches: „Das schlesische Patronat, Beiträge zur Geschichte der schlesischen Kirche und ihres Patronats.“

Beurteilung des Manuskripts des ersten Teils der zweiten Auflage durch Generalsuperintendent D. Dr. Schian in Breslau:

„Pastor Michael in Weigwitz hat vor einiger Zeit eine Studie über „Die Geschichte des schlesischen Patronats“ vorgelegt, die ich mit großer Freude begrüßt habe. Er zeigte darin eine gründliche Quellenkenntnis, sorgfältigen Fleiß in der Durcharbeitung allen Materials und eine schöne Gabe überfächlicher Ordnung. Jetzt beginnt er, eine zweite, stark erweiterte Auflage der Arbeit herauszugeben. Sie soll in Heften erscheinen: Das erste Heft behandelt grundlegend die schlesische Kirche in der polnischen Zeit. Auf Grund meiner Einsicht in das Manuskript kann ich sagen, daß der Verfasser hier in überaus dankenswerter Weise die Verhältnisse durchleuchtet, die so klar und umfassend bisher noch nicht zur Darstellung gelangt waren. Der Blick ist überall auf das besondere Thema des Patronats gerichtet, aber die Grundlegung greift, wie schon der Titel des Heftes besagt, viel weiter. Wir haben den Anfang einer genau gearbeiteten Schlesischen Kirchengeschichte vor uns und können uns nur von Herzen über diese Gabe freuen. Auch wenn der Historiker vom Fach hier und da, was ich bei meiner Durchsicht des Manuskripts nicht ermeisen konnte, Anlaß zu kritischen Bemerkungen haben sollte, so wird das der Bedeutung des Ganzen zweifellos keinen Abbruch tun. Gelingt es Michael, seine Studien fortzuführen, so dürfen wir nicht nur über die Geschichte des Patronats, dem freilich auch diese Heftreihe gewidmet sein soll, sondern auch zur Gesamtkirchengeschichte der schlesischen Kirche wertvolle Beiträge erwarten.“

Außerdem liegen sehr günstige Beurteilungen des Manuskripts vor von: Universitätsprofessor D. Ischarcz in Königsberg, Universitätsprofessor Dr. Dr. H. F. Schmid in Graz, Pastor Lic. Dr. Kruske, Pastor Lic. Dr. Ulrich Bunzel, Pfarrer Dr. theol. Josef Brier.

Das Gesamtwerk, für das vier Teile in Aussicht genommen sind, will insonderheit der evang. Provinzialkirche Schlesiens dienen. Der jetzt in den Druck gehende erste Teil wendet sich an alle, denen etwas an einer wissenschaftlich gearbeiteten Darstellung der Geschichte der schlesischen Kirche in ihren ersten drei Jahrhunderten, also von 1000 bis etwa 1300, liegt. Das Buch bringt viele völlig neue Ergebnisse und dürfte in allen kirchengeschichtlich interessierten Kreisen, auch über die deutschen Grenzen hinaus, die größte Beachtung finden.

Nach dem Urteile eines Fachmannes wird das Buch auch für die Erforscher der ältesten Staats- und Rechtsgeschichte, Siedlungs- und Ortsgeschichte Schlesiens ein zuverlässiger Helfer und Wegweiser sein.

Da nur die vorausbestellten Exemplare gedruckt werden, bitten wir von dieser Neuerscheinung recht regen Gebrauch zu machen und nehmen Vorausbestellungen auf dem anhängenden Bücherzettel entgegen. Fördern Sie durch Ihre umgehende Bestellung die Neuauflage dieses Buches.

Hoffmann & Reiber.

Hier abtrennen!

In Firma

Hoffmann & Reiber

Verlag des „Evangelischen Kirchenblattes für Schlesien“

Görlitz

Demianiplatz 28.

# Aufruf zur Vorausbestellung!

Demnächst erscheint in unserem Verlag:

## Die Herrlichkeit der Kirche und ihres Dienstes (in Predigten)

von Lic. H. Eberlein, Pfarrer in Kupferberg i. Schles.

**Vorzugspreis RM. 1,25** (Preis nach Erscheinen RM. 1,50)

Diese 56 Seiten starke Broschüre ist in Oktavgröße gehalten und umfaßt nachstehende acht Predigten.

1. Die Herrlichkeit unserer Kirche: Matthäus 16, 15—18
2. Der Kirche Notwendigkeit: Hebräer 12, 1
3. Unser Kirchlein — ein Stück Heimat: Psalm 26, 8
4. Liebe Deine Kirche wie Dich selbst: Lukas 7, 5
5. Der Segen der Kirche: Matthäus 5, 13—16
6. Das hohe Amt eines Altesten: 4. Moses 11, 11, 14, 16—17
7. Kreischnode: Offenbarung 3, 2
8. Kirchweih: Matthäus 6, 13b.

Die Broschüre ist von besonderem, praktischem Interesse für alle, die mit und in der Kirche zu tun haben, für die Geistlichen, Religionslehrer, Kantoren, Mitglieder der kirchlichen Körperschaften und Synoden.

Da nur die vorausbestellten Exemplare gedruckt werden, bitten wir von dieser Neuerscheinung recht regen Gebrauch zu machen und nehmen Vorausbestellungen auf dem anhängenden Bücherzettel entgegen.

Hoffmann & Neiber.

Hier abtrennen!

### Bücherzettel.

Unterzeichneter bestellt aus dem Verlage Hoffmann & Neiber in Görlitz:

Michael, „Die schlesische Kirche und ihr Patronat unter polnischem Recht“ (erscheint voraussichtlich Februar — März 1926) zum Vorzugspreise bei sofortiger Bestellung von RM. 5,—  
Eberlein, „Die Herrlichkeit der Kirche und ihres Dienstes“ zum Vorzugspreise bei sofortiger Bestellung von . . . RM. 1,25  
Hoffmann, „Evangelische Gemeindekunde für Schlesien“ zum Preise von . . . . . RM. 1,—  
Kölbing, „Biblisches Sprachbuch“ zum Preise von . . . RM. 3,—  
Kölbing, „Hauptinhalt der Christlichen Heilswahrheit“ zum Preise von . . . . . RM. 0,65  
Dunisch, „Wanderungen durch die Sternenwelt“ zum Preise von . . . . . RM. 1,—

Schian, „Die Sokratik im Zeitalter der Aufklärung“ zum Preise von . . . . . RM. 5,—  
Schian, „Der deutsche Roman seit Goethe“ zum Preise von RM. 3,50  
Schwender, „Bilder zu den neuen (Eisenacher) alttestamentlichen Perikopen“ zum Preise von . . . . . RM. 3,50  
Schwender, „Bilder zu den neuen (Eisenacher) neutestamentlichen epistolischen Perikopen“ zum Preise von . . . . . RM. 5,—  
Schwender, „Bilder zu den neuen (Eisenacher) Perikopen“, Band I, 2. Auflage, zum Preise von . . . . . RM. 6,—  
— Band II (erscheint im Monat Januar 1926) zum Preise von ca. . . . . RM. 6,—  
Strauß, „Kanzelgebete“ zum Preise von . . . . . RM. 0,75

Gewünschtes bitte zu unterstreichen. — Der Betrag ist unter Nachnahme zu erheben — folgt nach Rechnungserteilung.

Vor- und Familienname:

Wohn- und Postort:

Stand:

Straße und Hausnummer:

Herabsetzung ist nur zulässig, wenn sie bis zum 1. April 1926 bei der Auswertungsstelle beantragt worden ist. Bei bereits zurückgezahlten Obligationen findet eine Auswertung, ähnlich wie bei den Hypotheken, stets dann noch statt, wenn sich der Gläubiger bei der Annahme der Leistung seine Rechte auf eine höhere Auswertung vorbehalten hat. Dagegen ist im Gesetze eine rückwirkende Auswertung zurückgezahlter Schuldverschreibungen nicht vorgesehen. Nur diejenigen Schuldverschreibungen, die ausgelöst, gekündigt oder zurückgezahlt sind, sich aber noch im Besitz der Gläubigung vermittelnden Bank befinden, werden ausgewertet ohne Rücksicht darauf, ob bereits eine Abrechnung mit dem Schuldner oder eine Hinterlegung des Auszahlungsbetrags zugunsten des Gläubigers seitens des Schuldners stattgefunden hat. Ablieferungen der Bank an den Schuldner, die seit dem 1. Juni 1925 erfolgt sind, gelten als nicht geschehen. Im übrigen ist die formelle Voraussetzung für die nachträgliche Auswertung bereits der Bank übergebener Obligationen die, daß der Anspruch auf Auswertung bei der betreffenden Bank unter genauer Angabe des Wertpapiers und unter Beifügung etwa vorhandener Beweisstücke bis spätestens zum 30. November 1925 angemeldet wird. Wenn auch die praktische Bedeutung dieser Vorschrift nicht allzu groß ist, so tun doch diejenigen, die in den letzten Jahren ausgelöste oder gekündigte Industriebonds zur Einlösung einer Bank übergeben haben, gut, unverzüglich durch Nachfrage bei der Bank festzustellen, ob diese die betreffenden Stücke noch im Besitz hat, damit bezahendenfalls die erforderliche Anmeldung noch bis zum 30. 11. 25 bewirkt werden kann. Die Einlösung der Obligationen ist nämlich, als die Geldentwertung schon weit vorgeschritten war, seitens der Banken mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Gegenwerts vielfach in der Weise gehandhabt worden, daß sie die zur Einlösung zurückgereichten Obligationen nicht an den Schuldner weitergaben, sondern für sich behielten und dem Gläubiger den jeweiligen Kurswert auszahnten oder aufschrieben. In allen Fällen, in denen eine Auswertung bereits zurückgezahlter Schuldverschreibungen erfolgt, sind die bereits gezahlten Beträge in Höhe ihres Goldmarktbetrags, der nach dem jeweiligen Kurs der Papiermark festzustellen ist, auf den Auswertungsbetrag anzurechnen.

Die Frage, wann die Rückzahlung der ausgewerteten Industriebonds zu erfolgen hat und in welcher Höhe von dem Auswertungsbetrag Zinsen zu zahlen sind, ist im Auswertungsgesetz noch nicht geregelt. Die Regelung dieser Fragen ist einer Verordnung der Reichsregierung vorbehalten, die bis jetzt noch nicht ergangen ist. Solange hierüber Vorschriften noch nicht erlassen worden sind, und für den Fall, daß sie etwa überhaupt nicht erachen sollten, sind die für die Rückzahlung und Verzinsung der Hypotheken getroffenen Anordnungen entsprechende Anwendung.

Eine erhöhte Auswertung erfahren die sogen. Altbesitzer von Industriebonds und ähnlichen Schuldverschreibungen. Altbesitzer sind diejenigen Gläubiger, die Wertpapiere der vorbezeichneten Art vor dem 1. Juli 1920 erworben und seitdem ununterbrochen im Besitz gehabt haben. Sie erhalten außer der 15-prozentigen Auswertung noch das sogen. Genußrecht, das in einem Anspruch auf Beteiligung am Neingewinn des schuldnerischen Unternehmens oder am Liquidationsverlös des selben besteht. Das Genußrecht hat einen Nennwert in Höhe von 10 Prozent des Goldmarktbetrags der ausgewerteten Schuldverschreibung, so daß mithin der Altbesitzer von Industriebonds (15 Prozent Auswertung und 10 Prozent Genußrecht) im Ergebnis dem Hypothekengläubiger gleichgestellt ist. Indessen gibt das Genußrecht dem Gläubiger noch kein Forderungsrecht gegen den Auswertungsschuldner auf Zahlung von 10 Prozent des Goldwerts, sondern es bildet nur die Grundlage für die Berechnung der Zinsen und stellt ferner die Ablösungssumme dar, mit der der Schuldner die ausgewertete Obligation neben dem 15-prozentigen Auswertungsbetrag zurückzuzahlen hat. Es handelt sich bei dem Genußrecht, das mit dem 1. Juli 1925 in Wirklichkeit getreten ist, im wesentlichen um eine gesellschaftsähnliche Beteiligung an dem Unternehmen des Schuldners. Diese Beteiligung wirkt sich in der Weise aus, daß der durch die Bilanz festgestellte jährliche Neingewinn des Unternehmens zunächst in Höhe von 6 Prozent des gewinnberechtigten Gesamtkapitals dem Inhaber des Unternehmens oder den Gesellschaftern zufällt. Der alsdann noch verbleibende Rest wird zwischen den Inhabern der Genußrechte und den Gesellschaftern, bzw. dem Unternehmer verteilt, und zwar erhalten erstere den doppelten Betrag derjenigen Summe, die an die gewinnberechtigten Teilhaber zur Auszahlung gelangt, bis

zur Höhe von 6 Prozent des Gesamtwertes der Genußrechte. Ergibt sich z. B. bei einer Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 1 Million Mark bei einem Gesamtneubetrag der Genußrechte von 50 000 Mark ein bilanzmäßiger Neingewinn von 100 000 Mark, so fließen hieraus zunächst 60 000 Mark (= 6 Proz. von 1 000 000 Mark) den Aktionären zu. Von dem noch verbleibenden Rest von 40 000 Mark entfallen 3000 Mark (= 6 Proz. von 50 000 Mark) auf die Genußrechte, während 37 000 Mark noch an die Aktionäre ausgeschüttet werden können. Bei einer der Neingewinne in vorstehendem Fall statt 100 000 Mark nur 63 000 Mark, dann fließen hieraus zunächst 60 000 Mark zu und in die noch verbleibenden 3000 Mark müßten sich erstere mit den Genußrechten im Verhältnis von 1 zu 2 teilen, so daß also die Aktionäre noch 1000 Mark und die Genußrechte den doppelten Betrag = 2000 Mark erhalten. Der auf die Genußrechte entfallende Gewinnanteil dient in erster Linie dazu, um diese zu verzinsen, und zwar erfolgt die Verzinsung zu dem Zinssatz, mit dem die ausgewertete Schuldverschreibung ursprünglich ausgestattet war. Jedoch kann eine 5 Prozent übersteigende Verzinsung in keinem Fall vom Gläubiger gefordert werden. Ein dann noch verbleibender Überschuss ist zur Tilgung der Genußrechte zu verwenden, die zum Nennwert zu erfolgen hat. Sind im Falle der Auflösung oder der Liquidation des schuldnerischen Unternehmens die Genußrechte noch nicht sämtlich getilgt, so ist der Teil des Vermögens, der nach Verrechnung der Schulden übrig bleibt, auf den Unternehmer bzw. die Gesellschafter und die Genußrechtsinhaber im Verhältnis von 1 zu 2 solange zu verteilen, bis alle Genußberechtigten den vollen Nennwert des Genußrechts erhalten haben.

Die formelle Voraussetzung für die Gewährung des Genußrechts ist die Anerkennung des Gläubigers als Altbesitzer, die von dem schuldnerischen Unternehmen durch Stempelaufdruck auf den Schuldverschreibungen kenntlich zu machen ist. Der Schuldner ist jedoch auch berechtigt, über das Genußrecht besondere, von den Schuldverschreibungen getrennte Genußscheine an die Gläubiger auszugeben, die auf einen Betrag von über 20 Mark lauten und durch 10 teilbar sein müssen. Um sich die Vorrechte des Altbesitzes zu sichern, haben die Besitzer von Industriebonds, die letztere nach dem 1. 7. 20 erworben und seitdem ununterbrochen im Besitz gehabt haben, ihre Ansprüche bei dem Schuldner oder der von diesem bezeichneten Stelle anzumelden. Die Anmeldung muß spätestens innerhalb eines Monats nach der Aufforderung durch den Schuldner, den Altbesitz an Schuldverschreibungen bei ihm oder einer bestimmten Stelle anzumelden, erfolgt sein. Eine verspätete Anmeldung hat den Verlust des Genußrechts zur Folge. Da die vom Schuldner zu bewirkende Aufforderung zur Anmeldung, die im „Deutschen Reichsanzeiger“ und dem für die Veröffentlichungen des Unternehmens bestimmten Blatt bekannt zu geben war, schon bis zum 30. September 1925 erfolgt sein mußte, so ist inzwischen die Anmeldefrist für den Altbesitz bereits abgelaufen.

An Stelle der Ausgabe von Genußscheinen kann der Schuldner die Genußrechte auch durch Zahlung ihres Nennbetrags ablösen oder den Inhaber des Genußrechts dadurch entzögeln, daß er eine Aufzahlauswertung zu dem auf 15 Prozent ausgewerteten Goldmarktbetrag der Schuldverschreibung oder eine Barabfindung, die dem Wert des Genußrechts entsprechen muß, gewährt. Ob der Schuldner von diesen Befreiungen Gebrauch machen will, ist in sein freies Belieben gestellt. Jedoch muß er sich bis spätestens drei Monate nach Ablauf des am 1. Juli 1925 laufenden Geschäftsjahrs entschieden haben, in welcher Weise er die Inhaber von Genußrechten befreidigen will.

In diesem Zusammenhang wäre noch kurz die Auswertung der von öffentlich-rechtlichen Körpern in ihrer Eigenschaft als Unternehmer wirtschaftlicher Betriebe ausgegebenen Schuldverschreibungen zu befriedigen. Der Auswertungsbetrag beträgt bei diesen Obligationen 15 Prozent des Goldmarktbetrags. Eine Besserstellung des Altbesitzes findet jedoch nicht statt. Dagegen sind die Länder ermächtigt, die Auswertung von Ansprüchen aus Schuldverschreibungen, die von öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten ausgegeben sind, nach besondren Grundsätzen zu gestalten. Im übrigen gilt hinsichtlich der Herabsetzung des Auswertungsbetrages, der Auswertungskraft Vorbehalt und der nachträglichen Auswertung bereits gekündigter, ausgelöster und der Bank zur Einziehung übergebener Schuldverschreibungen, sowie hinsichtlich der Rückzahlung, Verzinsung und Tilgung der Auswertungsbeträge alles das, was in dieser Beziehung oben über die Auswertung der von privaten Unternehmen ausgegebenen Obligationen ausgeführt ist.

Dr. Jung (Breslau).

## Umschau.

### Gemeindeleben.

Epd. Die Westfälische Provinzialsynode hat ein förmliches Kirchengesetz erlassen, das erste auf Grund der neuen Kirchenverfassung, durch das ganz allgemein die Bannahme von Trauungen am Sonnabend und am Vorabend von Festtagen verboten wird.

— Seidenberg D.-L. Evangelisationswoche. Nachdem der hiesige Ev. Jungmännerverein in den beiden vergangenen Jahren mit gutem Erfolg Evangelisationen für die männliche schulentlassene Jugend veranstaltet hatte (Nedner: Albert Kübne, Lauban), fand jetzt, vom 23. bis 28. Oktober, auf Veranlassung des Vereins und mit voller Unterstützung durch den Gemeindekirchenrat eine allgemeine Evangelisation statt, bei der Generalsekretär Kuhn (Breslau) vor einer stets wachsenden Bücherei über zentrale Wahrheiten der christlichen Botschaft in anschaulicher und behutsamer Weise sprach. Auch die täglichen Nachmittagsbibelstunden vereinigten einen, wenn anfangs auch sehr kleinen, so doch nach und nach größer werdenden Kreis um die Evangeliumsverkündigung. Lic. Sch.

### Innere Mission.

— Wohlfahrtsdienst. Von Montag, den 30. November, 10½ Uhr, bis Dienstag, den 1. Dezember, mittag, findet in Breslau (vermutlich Landeshaus) unter Leitung von Generalsuperintendent D. Schian ein größerer provinzieller Wohlfahrtslehrgang statt. Er ist außer für die Mitgliedervertretung des Ev. P. W. D. für Schlesien, die bei dieser Gelegenheit auf Grund der Beschlüsse des vorjährigen Lehrganges erstmals zusammentritt, in erster Linie für die Leiter der Kreiswohlfahrtsdienste und ihre Geschäftsführerinnen sowie für die Synodalvertreter der J. M. und die Provinzialsekretäre der J. M. bestimmt, weiterhin für alle Pfarrer und Laien, die in der Wohlfahrtspflege tatkräftig mitarbeiten und die demnach an einer Arbeitstagung Interesse haben dürfen. Gegenstand der Verhandlungen werden die gegenwärtig brennendsten Fragen der Wohlfahrtsarbeit sein. In erster Linie die Wanderfürsorge und Pflegearmstbewegung sowie die Entwicklung und der Ausbau der Kreiswohlfahrtsdienste. Tagesordnung in einer der nächsten Nummern. Der Angliederung von Fachkonferenzen einzelner Unterverbände des Provinzialwohlfahrtsdienstes bzw. der J. M. an den offiziellen Wohlfahrtslehrgang steht nichts im Wege. Wir bitten dringend, die genannten Tage von anderweitigen konkurrierenden Veranstaltungen freizuhalten. H.

### Außere Mission.

— Vom 23. bis 26. November findet in Schweinitz (K. Grünberg) eine Pfarrer-Missions-Freizeit statt. Leiter: Missionsinspektor Beyer (Berlin), Missionar Tramp (Ostafrika), P. Büttner (Hartmannsdorf). Beginn Montag, 1. Uhr nachm., Schluss Donnerstag, Montag, 23. 11.: „Die Mission in der Bibel“ (Büttner). Bibelbesprechung. Dienstag, 24. 11.: „Anziehende und abstoßende Kräfte, die bei der Verkündigung des Evangeliums unter den Heiden wirksam sind.“ (Tramp.) — „Die Religionsvergleichung als Lehrmeisterin für das Verständnis des Evangeliums.“ (Beyer.) — „Die Eingliederung der Mission in die heimatliche Gemeindearbeit.“ (Büttner.) — Bibelbesprechung. — Mittwoch: „Zeugen Christi im Massaland“ und „Das Werden der christlichen Kirche in China.“ (Tramp, Beyer.) — „Die Bedeutung der Mission für das Verständnis und die Durchführung der neuen Kirchenverfassung.“ (Beyer.) Gemeindeabend in Schweinitz. — Donnerstag: „Die Heilsgewissheit als Grundtrieb der Mission.“ (Beyer.) Anmeldungen an Pfarrer Wenzler (Grünberg, Schles.).

— Die Schlesische Missionskonferenz tagt am 6. und 7. 12. in Breslau. Programm folgt.

### Konvente.

— Görlitz, Ev. Vereinshaus, 30. Oktober. In Gegenwart des Generalsuperintendenten, unter Leitung des Superintendenten Fichtner behandelte P. Wahn (Arnsdorf) Wesen und Wert der rel.-soz. Bewegung. Ergänzendes Vorreferat: Lic. Schulze (Seidenberg). Begeisterete Anerkennung der Bewegung einerseits, ebensolebige Ablehnung andererseits, und zwar nicht der Minderzahl, je nach Würdigung der doch parteipolitischen Beeinflusstheit bzw. Drücktheit der Rel.-Sozialen. — Diesgründig sachliche Werteschätzung des Gott-

gewollten („Mahnruf zu kirchl. Gemeinsinn“) an der Sache durch den Generalsuperintendenten. B. i. G.

### Feste und Versammlungen.

— Die Beairtsgaversammlung der Pfarrervereine um Liegnitz findet in Liegnitz Mittwoch, 2. Dezember, nachm. 3 Uhr, pünktlich im Saale der Braukommune, Gartenstraße 7, statt. Sie wird besondere Anziehung ausüben, weil D. Siegmund-Schulze (Berlin) über die ökumениsche Konferenz von Stockholm sprechen wird. D. Siegmund-Schulze ist ein weltbekannter Mann, der auf deutscher Seite unter den Wegbereitern der Konferenz in Stockholm an erster Stelle steht. Es ist zu erwarten, daß deshalb alle zum Bau Liegnitz gehörenden Amtsbrüder an der Versammlung am 2. 12. teilnehmen werden. Andere Amtsbrüder sind herzlich als Gäste willkommen und geladen. G.

### Jugendpflege.

— Vom 13. bis 19. Oktober kamen 26, meistens in ihren Bünden stehende Mädchen des Bundes deutscher Jugendvereine aus den verschiedenen Welten ihrer Stadt- und Landvereine im stillen Landkreis zusammen, um unter Führung ihres Landesverbandsvorsitzenden, Pfarrer Bangerer, gemeinsam mit den Leitern ihrer Befreiungen: Frau Treblin, Pfarrer Gottschick und Frau Mayne eine Freizeit zu erleben. Daß die Brüdergemeinde die Türen ihrer Kirche weit öffnete, daß sie nicht nur verständnisvolle Gastfreundschaft für die Ruhestunden, sondern auch als Arbeitsraum das schlichte, aber von erster Geistesarbeit zeugende Beratungszimmer gewährte, bedeutete für uns ein großes Geschenk ihres Vertrauens und gewährte damit unserer Arbeit mehr als stimmungsvollen Hintergrund. Wir empfanden ihn als wesentliche Hilfe für eine gesammelte, fruchtbringende Arbeit. Das Herz und Herz vereint zusammen der Schlüsselerlang dort gleichsam durch heilige Erinnerungen und heiliges Bunktswollen wie aus dem Geist der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft gesungen! — Unser Thema: „Mütterlichkeit“ führte uns ja in den Befreiungen, die einen weiten Kreis des naturnotwendigen (Leib), des Erfahrung und Klärung sammelnden (Geist) und des Gefülsregungs- und Überschwang in Seelenreichum und Seelenstärke (Seele) Lebens umfassen, immer wieder von dem Bielerlei in die Einheit, von der Einheit in die Vielgestaltigkeit. Wie dabei und nicht nur im Singen und Turnen, dem gemeinsamen Feiern der Mahlzeiten, dem Anbeten in der Morgenfeier inmitten der herben, feierlichen Herbstsprache, die Seelen sich öffneten, das Vertrauen gegenseitig wuchs, ein Schenken und Geben begann von Lebensfahrungen und Lebensabnungen, ein schwesternliches An-der-Hand-fassen — nicht nur ein Symbol des Händekassens im geschlossenen Ringe —, das war ein so untagbar schönes gemeinsames Erlebnis, daß die Gewißheit, es muß von ihm Kraft und Hilfe ausgehen, wohl aller Teil war. Den Weg von dem Wunsche einer der ersten Andachten, „wir wollen hier unter dem Angeiste Gottes, wie echte Menschen mit echten Menschen leben — ohne Falsch und Schein“ — gingen wir durch die Arbeit der Tage bis zu dem errungenen, gesuchten Schluss erlebnis der letzten Werte: unsere Gemeinschaft haben wir erlebt als die Gemeinde, d. h. durch das Geschenk der Gottesnähe geschwisterlich sich verbunden stehenden Menschen. Daß die Mütterlichkeit als Wesensvollendung tief in uns angelebt ist, daß sie durch uns in Volk und Familie die rechte Hilfe werden muß für alle die lebendigmachen Rüte, die unsere Zeit so hoffnungslos dunkel zu machen scheint, daß das Lebenblüten, ja lebhaft die ganze Welt des inneren Lebens, unsere Aufgabe ist und den Wert unseres Wesens ausmacht, wurde unser aller tiefe Erfahrung. Daß dieses, lebtes Leben anfällt aus dem Lebensgeheimnis, der Verbundenheit unserer Seele mit Gott, unsere demütige Gewißheit.

Elise Mayne.

### Personliches.

— Am 7. November verstarb Pastor i. R. Hermann Gachler. Er war geb. am 6. 9. 1852 in Böllschau, ordiniert den 9. 8. 1883, von 1883 bis 1921 Pastor in Schönwaldau, Diözese Schönau, seitdem im Anheste in Hirschberg lebend.

### Schriftleitung:

Superintendent Gottfried Neumann in Koislau bei Gr.-Baudisch.  
Fernruf: Groß-Baudisch Nr. 52.  
Postkonto Breslau Nr. 139 24.



## Verlangen Sie unseren Katalog

Wir senden Ihnen die bestellten Waren post- und frachtfrei. Wir tauschen nichtgefallende Waren bereitwilligst um. Oder wir zahlen auf Ihren Wunsch den Kaufpreis sofort zurück. Auf Wunsch erleichterte Zahlungsweise

Modehaus **RENNER** Dresden Altmarkt

Verlangen Sie Spezial-Preisliste:

**Der Herr und seine Kleidung**

Verlangen Sie Spezial-Preisliste:

**Die Dame und ihre Kleidung**

Verlangen Sie Spezial-Preisliste:

**Das Kind und seine Kleidung**

Verlangen Sie Spezial-Preisliste:

**Weisse Waren / Wäsche**

Verlangen Sie Spezial-Preisliste:

**Gardinen / Möbel / Teppiche**

# Wachs-Altarkerzen **Kronenkerzen Weihnachtslichte**

in den verschiedensten Preislagen empfiehlt

**Sprottauer Wachswarenfabrik und Wachsbleiche Carl Rümpler, Sprottau in Schlesien.**

## Die Pfarrstelle III

an der unter unserm Patronat stehenden evangelischen Stadt-Pfarrkirche Bunzlau ist voraussichtlich zum 1. 2. 1926 neu zu besetzen. Beworben werden Bewerber, die über ein ausgeprägtes soziales Verständnis verfügen und den Willen haben, den Zeitverhältnissen entsprechend praktische soziale Mitarbeit zu leisten. Bunzlau ist Industriestadt.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und beglaubigten Beugnisabschriften bis 10. 12. 1925 erbeten.

Magistrat Bunzlau.

## Gauversammlung des Pfarrervereins

in Liegnitz

Gartenstraße 7, Saal der Braukommune

Mittwoch, 2. Dezember  
nachm. 3 Uhr pünktlich

## Vortrag des D. Siegmund-Schultze, Berlin: Die ökumenische Konferenz in Stockholm

Für diesen bedeutsamen Vortrag bitte ich um ganz besonders zahlreichen Besuch — auch der verehrten Pfarrfrauen.

Gerhard.

## E. E. Wielsch

Breslau I, Schweidnitzer Straße 43b, I  
Eingang Hummerel

empfiehlt

**Talare** aus bestem Cachemir je nach Größe 110-120 M.

sowie **Barets** und **Bäffchen**  
**Gehrockanzüge**  
**und Lutherrockanzüge**  
aus gediegenen schwarzen Kammgarnstoffen zu zeitgemäß sozialen Preisen.

**Jackettanzüge** in allen Preislagen.  
Gute Ausführung wird zugesichert. Auf Wunsch Teilzahlung.



## Die evang. Pfarrstelle in Groß-Peterwitz

Kreis Neumarkt, ist bald neu zu besetzen. Bewerbungen bis 1. Dezember an den Kirchenpatron **Graf zu Limburg- Stirum, Groß-Peterwitz, Kreis Neumarkt.**

## Christbaumspitze mit Glockengeläut „Posaunenchor“



mit der Geburt Christi  
als Spitze  
des Weihnachtsbaumes.

Das Schönste für den Weihnachtsbaum in farbenprächt., künstlerischer Ausmachung mit Krippe zu Bethlehem und Aufschrift:

„Ehre sei Gott in der Höhe,  
Friede auf Erden und den  
Menschen ein Wohlgefallen“  
Größe ca. 33 cm  
Garantie für tadelloses  
Funktionieren

**Nr. 501** Preis per Stück nur  
**1.50 M. fr.**

Versand direkt an Private unter  
Nachnahme oder Vorauszahl.  
des Betrages

## Carl Friedr. Machenbach, Solingen

Stahlwarenfabrik und Versandhaus. Gegr. 1825.

Postscheckkonto Nr. 11606 Amt Cöln.

**Jubiläums-Katalog** mit vielen tausenden Gegenständen aller Warenartungen sowie **Weihnachts-Katalog** über Spielwaren und Christbaumschmuck umsonst und portofrei

## Orgel-Wind- erzeuger „VENTUS“

Fabrikat Aug. Laukhuff, Weikersheim (Wtbg.)

Bester deutscher Elektro-Ventilator  
zur Windbeschaffung für Orgeln.  
Ersetzt den Balgtreter.

Zu beziehen durch sämtliche Orgelbaumeister.



Am 7. d. Mts. ging in Hirschberg heim  
Herr Pastor i. R.

## Hermann Gaebler.

38 Jahre stand er im Dienste seines Herrn an der Gemeinde Schönwaldau, bis er 1921 in den Ruhestand trat. Seine ganze Kraft hat er in den Dienst der Kirche gestellt. Lautere Frömmigkeit war der Grundzug seines Wesens. Sein Gedächtnis bleibt unter uns im Segen!

Tannowitz, den 9. November 1925.

## Die Geistlichen des Kirchenkreises Schönau.

Quast, Superintendent.

Es hat Gott gesonnen, gestern abend 11½ Uhr unsern lieben, langjährigen Seelsorger

Herrn Pastor i. R.

## Martin Hübner

nach langer, schwerer, mit vorbildlicher Geduld getragener Krankheit zu sich heimzurufen. Wir betrauern in dem Entschlafenen einen treuen Freund, der in den 29 Jahren seines Amtes jedem einzelnen mit Liebe nachging und alle seine Kräfte für sein Amt einsetzte. Ein bleibendes Denkmal seiner Arbeit wird unser Altersheim „Gottesgruß“ sein, das seine Begründung ihm verdankt.

Nun lasse ihn Gott schauen, was er geglaubt hat.

Seifershau (Riesengeb.), 11. November 1925.

Der Gemeindefirchenrat  
und die firchl. Gemeindevertretung.

## Orgelbau

Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Stimmungen, vertragsmäßige Pflegen, elektrische Gebläse-Antriebe

**W. Thurau**, Orgelbaumeister  
Bautzen i. Sa. Fernruf 789

Ausführung aller einschlägigen Arbeiten gewissenhaft und preiswert. — Kostenanschläge kostenlos und unverbindlich.

Das von mir verfaßte  
schlesische Volksstück

## Um ein Tanzvergnügen

kann bei der Geschäftsstelle  
des evangel. Jungmänner-  
bundes, Breslau, Bahnhof-  
straße 3, bezogen werden.  
Pastor von Rotenhan, Berlin.

## Harmoniums

für Kirche, Schule u. Haus liefern ich  
in la Qualität, preiswert, frachtfrei  
und zu kulanten Bedingungen. —  
Katalog frei. Vermittler erwünscht.

Friedrich Bongardt, Barmen

Mitinh. d. Harmoniumfabrik  
Bongardt & Herfurth.

## A. Kirchen-

Geräte, Gefäße, Bekleidungen  
für Altäre und Kanzeln usw.,  
Beleuchtung, Teppiche, Altäre  
Kanzeln, Gestühl, Taufsteine,  
Altarkerzen, Hostien, Talore,  
Bretts, Büffchen usw.  
in bekannter tadelloser Güte  
zu ermäßigten Preisen.  
Kataloge kostenfrei.

**F. W. Jul. Aßmann**

Lüdenscheid  
n. Berlin SW 68, Schützenstr. 46/47.

## Glocken

aus Bronze liefern:

**Franz Schilling Söhne in Apolda**

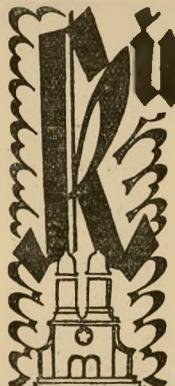
bisher über 8000 Kirchenglocken für alle Erdteile geliefert

aus Klangstahl liefern:

**Schilling & Läffermann in Apolda**

bisher über 20 000 Stück geliefert.

## Kirchen-Teppiche



in stilgerechten Zeichnungen nach  
Professor Beck und andeuten in je  
dem gewünschten Format lieferbar.  
Händeknöpfte Smyrna - Teppiche  
nach jedem gegebenen Entwurf.  
Kostenanschläge, Abbildungen und  
Qualitätsproben bereitwilligst.  
Kokosläufer und Kokosteppiche als  
wärmehaltender Fußbodenbelag.

Wilhelm Röper, Leipzig 6

## Eduard Maetze

Görlitz, Konsulstraße 63, nahe Postplatz  
Görlitzer Pianoforte - Fabrik u. -Handlung

## Pianos • Flügel • Harmoniums

Größtes Lager am Platze  
Alleinvertretung  
für C. Bechstein und J. Bluthner, beste Flügel-Fabrikate